

Postulat Steiner Bernhard und Mit. über ungeprüfte und nicht verursachergerechte Anschlussgebühren der Wasserversorger

eröffnet am 18. Juni 2024

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu untersuchen, inwieweit die verschiedenen Institutionen, welche die Wasserversorgung der Bevölkerung garantieren, ihre Anschluss- und Betriebsgebühren vom eidgenössischen Preisüberwacher haben prüfen lassen. Weiter bitten wir den Regierungsrat, die Anschluss- und Betriebsgebühren auf mögliche kantonsweite systematische Fehler in ihrer verursachergerechten Verteilung der anfallenden Kosten der Wasserversorgungen zu prüfen und allenfalls gesetzliche oder verordnungsmässige Anpassungen vorzuschlagen.

Begründung:

Netze der Wasserversorgung und ihre Anlagen sind eigentliche natürliche Monopole. Die Tarife für die Nutzer unterstehen somit nicht einem freien Markt. Meistens werden den Kunden dabei sogenannte «administrierte» Preise verrechnet, also Tarife, die von einer Behörde genehmigt werden.

Wo der wirksame Wettbewerb nicht spielt, ist der eidgenössische Preisüberwacher für die Tarifprüfung zuständig, damit missbräuchliche Preise verhindert werden können. Die Behörden haben deshalb vor der Genehmigung der Tarife der Anschluss- und Betriebsgebühren die Preisüberwachung zu konsultieren und die Gebühren allenfalls gemäss der Empfehlung des Preisüberwachers anzupassen. Nur in Ausnahmefällen und wenn diese gut begründet sind, dürfen sie von diesen Empfehlungen abweichen. Die Empfehlung des Preisüberwachers ist nach dem Behördenentscheid öffentlich zugänglich zu machen, damit die Bürgerinnen und Bürger sich versichern können, dass die geforderten Tarife für den Anschluss und den Betrieb der Wasserversorgung gerechtfertigt sind.

Vorab ist auch festzuhalten, dass die Anschlussgebühren dazu da sind, die Gebührenzahler an der Finanzierung der erstmaligen Erstellung der Infrastruktur zu beteiligen. Aus Sicht des Verursacherprinzips steht der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundstücksbesitzer nichts im Weg, und es wäre sogar störend, wenn alle Gebührenzahler die Erschliessung neuer Bauzonen vorfinanzieren.

Die Anschlussgebühren stellen somit eigentlich keine nachhaltige Finanzierungsquelle dar, denn die Erneuerung der Anlagen sollte in der Regel über wiederkehrende Gebühren finanziert werden. Nun gibt es verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus

Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender eine faire Lösung unerlässlich.

Bei der Berechnung der Anschlussgebühren kommt es nun aber begreiflicherweise immer wieder zu rechtlichen Auseinandersetzungen. So berechnet ein Grossteil der Wasserversorgungen im Kanton Luzern den Anschlussstarif anhand des Gebäudeversicherungswertes des Neubaus oder Ersatzneubaus, unabhängig davon, ob schon eine Wasserleitung vorliegt oder nicht, und auch unabhängig vom eigentlichen zukünftigen Wasserverbrauch. Hier kommt es häufig zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen und entsprechend zu juristischen Auseinandersetzungen, welche das kantonale Gerichtssystem entsprechend belasten. Wieso soll beispielsweise ein Besitzer eines Hauses, das durch einen Neubau ersetzt wird und somit eine Wertsteigerung erfahren hat, hohe Anschlussgebühren zahlen, obwohl die Leitung schon besteht, er schon 50 Jahre mit den ersten Anschlussgebühren und den angefallenen Betriebskosten die Infrastruktur der Wasserversorgung wesentlich unterstützt hatte? Ebenso ist es nicht verursachergerecht, dass ein teures Haus und ein kostengünstiges Haus bei gleichem eigentlichem Wasserbedarf sehr unterschiedlich belastet werden, obwohl die Leistungen der Wasserversorgung hinsichtlich des erforderlichen Brandschutzes und der Zuführung von Gebrauchswasser eigentlich identisch sind.

Gemäss § 1 der Verordnung zum Vollzug des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (SRL Nr. 771) hat der Regierungsrat die Oberaufsicht. Aufgrund der obigen Ausführungen wird der Regierungsrat beauftragt, zu untersuchen, inwieweit die verschiedenen Institutionen, welche die Wasserversorgung der Bevölkerung garantieren, ihre Anschluss- und Betriebsgebühren vom eidgenössischen Preisüberwacher haben prüfen lassen und ob allenfalls gesetzliche oder verordnungsmässige Anpassungen notwendig sind, um eine verursachergerechte Kostenverteilung der anfallenden Kosten und der Anschlussgebühren der Wasserversorgungen zu gewährleisten.

Steiner Bernhard

Stadelmann Fabian, Müller Guido, Küng Roland, Zanolla Lisa, Lang Barbara, Bossart Rolf, Arnold Robi